

So werden Sie Hochstamm Suisse Lizenznehmer.

Merkblatt

Basel, 18. Juli 2018

1. Allgemeines

Hochstamm Suisse Verarbeiter, Sammelstellen und Verladehändler brauchen einen gültigen Lizenzvertrag mit Hochstamm Suisse und für jedes Produkt eine Zertifizierung.

- Verarbeiter: Unternehmen, welches Hochstamm Suisse Produkte für einen Markennutzer oder ein vorgelagertes Unternehmen eines Markennutzer herstellt oder verändert.
- Verladehandel/Sammelstelle: Unternehmen, welches Hochstamm Suisse Obst für ein weiteres Unternehmen sammelt, verladet und transportiert.

2. Anforderungen an die Verarbeitung

Die Produktionsstandards sind in den Richtlinien beschrieben. Das sind die wichtigsten Anforderungen:

- Sie verwenden nur Obst von anerkannten Hochstamm Suisse Produzenten. Massgebend ist die öffentliche Liste auf <https://agrosolution.ch/oeffentliche-listen/#listenhochstamm-suisse>. Für Zutaten und Komponenten, die nicht in Hochstamm-Qualität erhältlich sind, können auf Antrag Ausnahmen bewilligt werden.
- Der Warenfluss ist aufgezeichnet und nachvollziehbar.
- Sie bezahlen für das eingekaufte Hochstamm-Obst einen Aufpreis gemäss jährlich festgelegter Tarifliste von Hochstamm Suisse.
- Sie zeichnen das Produkt gemäss Deklarationsrichtlinien von Hochstamm Suisse aus.

3. Lizenzierung

- Anmeldung: Sie fordern bei Hochstamm Suisse die Dokumentation mit allen notwendigen Unterlagen (Lizenzvertrag, Lizenzgesuch) an.

- Lizenzvertrag und Kontrollauftrag: Sie unterzeichnen den Lizenzvertrag mit Hochstamm Suisse und melden Ihren Betrieb bei der q.inspecta GmbH/bio.inspecta AG für den Kontrollauftrag „Hochstamm Suisse“ an
- Hochstamm Suisse schickt Ihnen den Lizenzvertrag zurück, sobald wir von der Kontrollstelle die Bestätigung für den Kontrollauftrag bekommen haben.

4. Zertifizierung von Hochstamm Suisse-Produkten

- Lizenzgesuch: Für jedes Produkt ist eine Lizenzierung in Form eines schriftlichen Lizenzgesuches zu beantragen. Hochstamm Suisse prüft das Lizenzgesuch auf Übereinstimmung mit den Richtlinien und meldet dies der Kontrollstelle.
- Die zertifizierten Produkte sind auf www.easy-cert.ch ersichtlich.
- Verpackungsfreigabe: Sie legen uns das Gut zum Druck Ihrer Verpackung und der Kommunikationsmittel zur Freigabe vor. Grundlagen dazu sind das Deklarationsreglement und das CD-Manual.

5. Kontrolle

- Kontrollstelle: Die Kontrollen der Verarbeiter erfolgen durch bio.inspecta/q-inspecta oder eine von ihnen bezeichnete Kontrollstelle. Wenn immer möglich in Kombination mit einer bereits bestehenden Kontrolle.
- Kontrollrhythmus: Die Kontrolle erfolgt alle zwei Jahre.
- Aufzeichnungspflicht: Vorzuweisen sind eine aktuelle Sortimentsliste, eine Liste der Abnehmer, sowie den mengenmässige Nachweis des Warenflusses.
- Zertifizierung: Lizenznehmer, die die Anforderungen der Richtlinien erfüllen, werden zertifiziert.

6. Wichtige Dokumente